

# **BGer 9C\_334/2025 vom 25. August 2025**

Bundesgericht, 2025-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_334\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_334_2025)

FR: TF 9C\_334/2025 du 25 août 2025

IT: TF 9C\_334/2025 del 25 agosto 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein Endentscheid des Bundesverwaltungsgerichts in einem Verrechnungssteuerstreit, mithin in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts ( Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. a und Art. 90 BGG ). Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist grundsätzlich zulässig, zumal keine Ausschlussgründe nach Art. 83 BGG vorliegen.

### **E. 2.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), prüft jedoch unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) nur die vorgebrachten Argumente, falls weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 142 I 135 E. 1.5). Es ist weder an die in der Beschwerde vorgebrachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann die Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (Motivsubstitution; BGE 148 II 73 E. 8.3.1; 148 V 366 E. 3.1; Urteil 2C\_691/2022 vom 7. September 2023 E. 2).

### **E. 2.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Eine Berichtigung oder Ergänzung der vorinstanzlichen Feststellungen ist von Amtes wegen ( Art. 105 Abs. 2 BGG ) oder auf Rüge hin ( Art. 97 Abs. 1 BGG ) möglich. Von den tatsächlichen Grundlagen des vorinstanzlichen Urteils weicht das Bundesgericht jedoch nur ab, wenn diese offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG beruhen und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang zudem entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 142 I 135 E. 1.6). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet "willkürlich" ( BGE 140 III 115 E. 2). Eine entsprechende Rüge ist hinreichend zu substantiieren ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 147 I 73 E. 2.2).

### **E. 2.3**

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist ein reformatorisches Rechtsmittel ( Art. 107 Abs. 2 BGG ), weshalb sich die Beschwerdeführer grundsätzlich nicht darauf beschränken dürfen, die Aufhebung des angefochtenen Entscheids zu beantragen; sie müssen einen Antrag in der Sache stellen ( BGE 147 I 89 E. 1.2.5; 137 II 313 E. 1.3; 136 V 131 E. 1.2). Die Rechtsmittelbegehren sind indes nach Treu und Glauben unter Beizug der Beschwerdebegründung auszulegen. Geht aus der Beschwerdebegründung zweifelsfrei

hervor, was die Beschwerdeführer anstreben, und wie nach erfolgter Rückweisung vorzugehen wäre, liegt ein Antrag in der Sache vor (vgl. BGE 137 II 313 E. 1.3).

### **E. 3.1**

Was die Beschwerdeführerin gegen das angefochtene Urteil vorträgt, erfüllt die Begründungsanforderungen an eine Beschwerde vor Bundesgericht in weiten Teilen nicht (vorne E. 2). Die Beschwerdebegründung besteht zu einem grossen Teil aus einer wörtlichen Wiederholung des vorinstanzlich Vorgetragenen, ohne sich mit der vorinstanzlichen Erwägungen hinreichend auseinanderzusetzen. Insoweit ist auf die Beschwerde von vornherein nicht einzugehen (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 148 IV 205 E. 2.6; Urteile 8C\_260/2025 vom 9. Juli 2025 E. 1; 1C\_582/2024 vom 23. Januar 2025 E. 3.2.1; 9C\_302/2024 vom 27. November 2024 E. 1.2).

### **E. 3.2**

Soweit die Beschwerdeführerin, wie bereits in früheren Verfahren, die Unabhängigkeit der Justiz (mit der Begründung, diese werde durch Steuergelder finanziert) und die Befugnis der ESTV zur Steuererhebung in Frage stellen will, besteht kein Anlass, auf diese offensichtlich unbegründeten bzw. abwegigen Vorbringen erneut einzugehen (vgl. dazu Urteil 9C\_72/2023 vom 8. Februar 2023 E. 2.2.2 f.).

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerin beantragt im Hauptantrag einzig die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und im Eventualantrag die Rückweisung entweder an die Vorinstanz oder an die ESTV. Mithin fehlt ein Antrag in der Sache. Da Rechtsmittelbegehren indes nach Treu und Glauben unter Beizug der Beschwerdebegründung auszulegen sind (vorne E. 2.3) und aus der Beschwerdebegründung zweifelsfrei hervorgeht, dass die Beschwerdeführerin die Feststellung anstrebt, sie habe ihre Verrechnungssteuerpflicht (betreffend die Steuerperiode 2021) erfüllt, ist insoweit auf die Beschwerde einzutreten, als darin geltend gemacht wird, es sei ihr zu Unrecht das Meldeverfahren verwehrt worden bzw. es sei vorfrageweise die Verfassungsmässigkeit der bundesrätlichen Verordnung vom 19. Dezember 1966 über die Verrechnungssteuer (VStV; SR 642.211; insbesondere in Bezug auf Art. 24 und 26a VStV ; im Zusammenhang mit Art. 20 Abs. 2 VStG [SR 642.21]) zu überprüfen.

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, indem der Bundesrat mit dem Erlass von Art. 24 VStV die Möglichkeit einer Meldung statt einer Steuerentrichtung nicht auch bei der Ausrichtung von Kapitalerträgen an natürliche Personen im Inland vorgesehen habe, habe er eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung bestimmter steuerpflichtiger Personen und Leistungsempfänger geschaffen. Die fehlende Meldemöglichkeit der Verrechnungssteuer bei Bar-Dividenden an natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland sei sodann willkürlich, weil in diesen Fällen genau gleich eine offensichtliche Härte oder unnötige Umtriebe entstehen könnten, wie bei der Entrichtung von Bar-Dividenden an Gesellschaften mit Sitz im Inland (vgl. Art. 26a VStV ). Demnach sei Art. 24 VStV verfassungswidrig, weshalb festzustellen sei, dass sie die Verrechnungssteuerpflicht mittels Meldung erfüllt habe.

#### **E. 4.2.1**

Die Verrechnungssteuer ist eine zweiphasige Steuer, bei der die Erhebungs- und die Rückerstattungsphase zu unterscheiden sind. Während von der Erhebung (Entrichtung der Steuer oder Meldung der Steuer) der Schuldner der steuerbaren Leistung betroffen ist,

interessiert die allfällige Rückerstattung der Verrechnungssteuer vorab den Empfänger der steuerbaren Leistung. Für beide Phasen sind entsprechende Rechtswege vorgesehen (Urteil 2C\_597/2016 vom 10. August 2017 E. 2.5.3).

#### **E. 4.2.2**

Zumindest in Inlandverhältnissen bezweckt die Verrechnungssteuer vorab die Sicherung der Deklaration steuerbarer Einkünfte ( BGE 142 II 446 E. 3.2). Schlüsselement ist die Überwälzung; ohne diese kann der Zweck der Steuer nicht erreicht werden (MAJA BAUER-BALMELLI/ROBERT DESAX, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, 3. Aufl. 2023, N. 1 zu Art. 14 VStG ). Die gesetzlich verankerte Überwälzungspflicht in Art. 14 Abs. 1 VStG trifft die Steuerpflichtige, welche die steuerbare Leistung bei der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung ohne Rücksicht auf die Person des Gläubigers um den Steuerbetrag zu kürzen hat. Die Unterlassung der Überwälzungspflicht, sei diese vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt, ist strafbar (vgl. Art. 63 VStG ). Sind die Voraussetzungen des Meldeverfahrens gemäss Art. 19 f. VStG nicht erfüllt, hat somit stets und zwingend eine um die Verrechnungssteuer gekürzte Auszahlung zu erfolgen. Vereinbarungen, die dieser Verpflichtung widersprechen, sind nichtig ( Art. 14 Abs. 1 VStG ). Art. 20 Abs. 2 VStG sieht vor, dass der Bundesrat die Fälle umschreibt, in denen das Meldeverfahren zulässig ist, wobei dieses insbesondere bei Dividendenausschüttungen und geldwerten Leistungen in inländischen und grenzüberschreitenden Konzernverhältnissen zuzulassen ist. Art. 24 Abs. 1 VStV nennt sodann die Fälle, in denen der Gesellschaft oder Genossenschaft u.a. auf Gesuch hin gestattet werden kann, ihre Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung zu erfüllen. Ausserdem ist das Meldeverfahren nur zulässig, wenn feststeht, dass die Person, auf die die Steuer zu überwälzen wäre, nach Gesetz oder Verordnung Anspruch auf Rückerstattung dieser Steuer hätte, und ihre Zahl zwanzig nicht übersteigt ( Art. 24 Abs. 2 VStV ). Lässt sich der Rückerstattungsanspruch nicht ohne Weiteres feststellen oder bestehen ernsthafte Zweifel, so kommt die Bewilligung des Meldeverfahrens nicht in Betracht (vgl. Urteile 2C\_597/2016 vom 10. August 2017 E. 2.5.3; 2C\_689/2011 vom 23. November 2012 E. 2.4.1).

#### **E. 4.2.3**

Anders als juristische Personen, Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit und alle sonstigen nach Art. 30 Abs. 1 VStG nicht genannten Anspruchsberechtigten, die ihren Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der ESTV einzureichen haben ( Art. 30 Abs. 2 VStG ), müssen natürliche Personen ihren Rückerstattungsantrag bei der Steuerbehörde desjenigen Kantons einreichen, in dem sie am Ende des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig wurde, Wohnsitz hatten ( Art. 30 Abs. 1 VStG ). Die Veranlagungsbehörde im Kanton entscheidet diesfalls auch über den Rückerstattungsanspruch (vgl. Art. 52 Abs. 2 VStG ). Daraus ergibt sich, dass die ESTV im Rahmen eines solchen, steuerbare Einkünfte natürlicher Personen betreffenden Meldeverfahrens den Rückerstattungsanspruch nur vorläufig überprüfen kann, ohne darüber einen verbindlichen Entscheid zu fällen. Die ESTV kann sich dabei auf eine summarische Prüfung des Rückerstattungsanspruchs beschränken.

#### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten unterscheiden sich Erhebung und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei natürlichen Personen einerseits und Gesellschaften oder

Genossenschaften andererseits. Insbesondere kann aus dem Meldeverfahren nichts Verbindliches hinsichtlich des Rückerstattungsanspruchs natürlicher Personen abgeleitet werden (vgl. BGE 110 Ib 319 E. 6b:..." le sue conclusioni non possono assolutamente vincolare le autorità cantonali preposte all'evasione delle istanze di rimborso"), was der Beschwerdeführer ausblendet. Der Anspruch auf Bewilligung des Meldeverfahrens setzt indes voraus, dass die Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 2 VStV erfüllt sind (vgl. BGE 115 Ib 274 E. 20c). Abgesehen davon auferlegt sich das Bundesgericht bei der Überprüfung von Rechtsverordnungen, die sich - wie dies vorliegend zutrifft - auf eine gesetzliche Delegation stützen, Zurückhaltung (vgl. Urteil 2C\_140/2018 vom 5. Juli 2018 E. 3.2.1 mit Hinweisen auf BGE 143 II 87 E. 4.4; 141 II 169 E. 3.4). Bereits in früheren Entscheiden hat das Bundesgericht festgehalten, dass die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung, wonach der Bundesrat die Fälle umschreibt, in denen das Meldeverfahren zulässig ist ( Art. 20 Abs. 2 Satz 1 VStG ), zweifelsfrei bedeutet, dass das Meldeverfahren in keinen anderen als den in der Verordnung genannten Fällen anwendbar ist ( BGE 94 I 472 E. 2 [bezogen auf damalige Fassung von Art. 24 VStV , die folgendermassen lautete: "...; die Verordnung umschreibt die Fälle; in denen dieses Verfahren zulässig ist"]; BGE 110 Ib 319 E. 9b; Urteil 2C\_813/2010 vom 10. Mai 2011 E. 3.3). Der Vollständigkeit halber ist abschliessend darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber von der Einführung eines Meldeverfahrens für natürliche Personen im Inland Abstand genommen hat. Ein solches wurde zwar geprüft, aber verworfen, nachdem eine vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) eingesetzte Arbeitsgruppe mit Bericht vom 5. August 2021 zum Schluss gekommen war, die Idee eines Meldeverfahrens für natürliche Personen bei der Verrechnungssteuer sei nicht mehr weiterzuverfolgen, dies namentlich aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken (mit Bezug auf die vorgesehene Beteiligungsquote von 10 %) sowie mit Blick auf Abwicklungsrisiken und ein zweifelhaftes Kosten-Nutzenverhältnis (Erfordernis erheblicher IT-Investitionen bei Bund und Kantonen; Bericht abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=84610>; Webseite besucht am 12. August 2025).

#### **E. 4.4**

Vorliegend ist die Empfängerin einer Bar-Dividende eine natürliche Person. Ein Meldeverfahren ist in dieser Konstellation nicht vorgesehen. Es ist nicht Sache des Bundesgerichts, sich zur (wirtschaftlichen) Sachgerechtigkeit einer Verordnungsbestimmung zu äussern ( BGE 144 II 454 E. 3.3; 143 II 87 E. 4.4; Urteil 2C\_272/2024 vom 18. März 2025 E. 4.7).

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Beschwerde abgewiesen hat, soweit sie darauf eingetreten ist. Im Übrigen ist auf den ausführlich begründeten angefochtenen Entscheid zu verweisen (vgl. Art. 109 Abs. 3 BGG ).

#### **E. 6**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im vereinfachten Verfahren ( Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ) abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Dem Bund, der in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.